

Gemeinde Ehndorf

Teilaufstellung des Regionalplans -Planungsraum II,
Sachthema Windenergie

Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der 1. Offenlage

Bearbeitungsstand: 10.06.2017
Projekt-Nr.: 17020

Erläuterung

Auftraggeber

Gemeinde Ehndorf
über das Amt Mittelholstein
Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

0.	Zusammenfassung	1
1.	Auftragsgegenstand und Methodik	4
1.1	Auftragsgegenstand	4
1.2.	Methodisches Vorgehen	5
2.	Harte und weiche Tabukriterien	5
2.1	Harte Tabukriterien	5
2.2	Weiche Tabukriterien	6
3.	Abwägungskriterien	6
4.	Prüfung der Fläche Nordwest (PR2_RDE_314)	8
4.1	Geplante Siedlungsentwicklung	8
4.2	Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen	8
4.3	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung	8
4.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	9
4.5	Umfassungswirkung, Riegelbildung	9
4.6	Schutzbereich um VOR- und DVOR-Anlagen	9
4.7	Flugplätze; Platzrunden und Bauschutzbereiche	9
4.8	Militärische Belange	10
4.9	DWD-Wetterradarstation Boostedt	10
4.10	Oberflächennahe Rohstoffe	11
4.11	Belange des Denkmalschutzes	11
4.12	Abstand zum Dannewerk	11
4.13	Netzkapazität	12
4.14	Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	12
4.15	Naturpark	12
4.16	Charakteristischer Landschaftsraum	13
4.17	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	14
4.18	Straßenbauplanungen und Kompensationsflächen	14
4.19	Schützenswerte Geotope	14
4.20	Umgebungsbereich bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten	14
4.21	Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges	15
4.22	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln	15
4.23	Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten	15
4.24	Wiesenvogelschutzgebiete	16
4.25	Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotop	16
4.26	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	17
4.27	Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	17
4.28	Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern	18
4.29	Weitere einzelfallbezogene Kriterien	18
5.	Prüfung der Fläche Südwest (PR2_RDE_315)	19

6.	Sonstige Aspekte	20
6.1	Planverfahren	20
6.2	Darstellung der Abwägungskriterien und Inhalt der Abwägung	20
6.3	Vorbelastung	21
7.	Antrag	21

Gemeinde Ehndorf

Teilaufstellung des Regionalplans -Planungsraum II, Sachthema Windenergie

Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der 1. Offenlage

Erläuterung

0. Zusammenfassung

Die Gemeinde Ehndorf beabsichtigt, den im Rahmen des Gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Teilaufstellung des Regionalplans II aufgestellten Kriterienkatalog mit Bezug auf die Gemeinde Ehndorf einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

Die Auswirkungen der Regionalplanfortschreibung auf gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten oder Restriktionen sollen in diesem Zuge ebenfalls herausgearbeitet werden.

Die Siedlungsentwicklung Ehndorf wird aufgrund naturschutzfachlicher und denkmalrechtlicher Restriktionen (Hügelgräberfeld in Norden, Aalbek im Osten und Stör im Süden) vorrangig Richtung Westen verlaufen müssen.

Neben der Siedlungsentwicklung nimmt die Gemeinde Ehndorf insbesondere Tourismus- und Naherholungsfunktionen im Rahmen des Stadt- und Umlandbereiches wahr. Unter dieser Maxime ist aus planerischer Sicht der in Richtung Westen begrenzten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten und der Beeinträchtigung von Naherholungsmöglichkeiten ein besonderes Gewicht beizumessen.

Planerisch ist darauf hinzuweisen, dass der Umzingelungsbereich westlich von Ehndorf insgesamt 120° beträgt. Auch bei Einhaltung der mittleren Kategorie am oberen Rande ist noch eine erhebliche Belastung festzustellen, zumal es sich um bislang von WEA-freie Landschaftsräume handelt. Der betroffene Raum liegt zudem ausschließlich in westliche Richtung. Diese stellt die Hauptrichtung einer möglichen Siedlungsentwicklung dar.

Eine touristische Ergänzungsfunktion für den Naturpark Aukrug wird ebenso beeinträchtigt, wie der für die Naherholung zentrale Bereich der Stör, der nunmehr beidseitig von Windparks eingefasst werden soll.

Die vorgesehene Windvorrangfläche befindet sich in rund 13 km Abstand zur Wetterradarstation des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Grundsätzlich ist eine konsistente und durchgreifende Verwendung der Referenzanlage zu berücksichtigen. Dies gilt auch innerhalb des Abstandsbereichs von 5 bis 15 km um die DWD-Wetterradarstation um einen Abwägungsfehler zu vermeiden. Es ist deshalb im Vorwege zu prüfen, in welchen

Bereichen Anlagen ab 150 m nicht zu Beeinträchtigungen führen können und nur solche Bereiche sind als Vorrangflächen zu definieren.

Die seitens der Landesplanung verwendete Argumentation ist auch deshalb abwägungsfehlerhaft, weil die Referenzanlage unter den Bedingungen des neuen EEG die untere Grenze wirtschaftlich zu betreibender Anlagen darstellen wird.

Die Standorte in Ehndorf liegen in Tallage und werden in Hauptwindrichtung aus Südwest durch den Glasberg und in Richtung Westen durch den Höhenzug bei Aukrug abgeschirmt. Der wirtschaftliche Betrieb wäre auch vor diesem Hintergrund nur durch höhere Anlagen zu gewährleisten.

In Zuordnung zur Siedlung Hochmoor befindet sich ein bronzezeitlicher Grabhügel. Er wird durch das unmittelbar angrenzende potenzielle Windvorranggebiet nachhaltig beeinträchtigt. Hierauf ist vorsorglich hinzuweisen.

Die Argumentation der Landesplanung zu Naturparken ist unpräzise. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Stellenwert und die Funktion der Naturparke mit dem notwendigen Gewicht in die Abwägung eingestellt wurden.

Insbesondere ist, anders als von der Landesplanung behauptet, festzustellen, dass außerhalb der Kernzone des Windparks Aukrug fast alle denkbaren Vorranggebiete als solche ausgewiesen werden sollen. Es ist deshalb keine Einzelfallentscheidung, sondern stellt die Regel außerhalb der Kernzone dar. Die Ergänzungsfunktion des Naturparks außerhalb der Kernzone wird dabei vollständig dem landesplanerischen Ziel zur Errichtung von WEA untergeordnet. Allein dies ist mit einer sachgerechten Abwägung nicht vereinbar.

Der für die Qualität der Kernzonen im Hinblick auf das Landschaftsempfinden und die ‚Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft‘ zentrale Aspekt der Randbereiche des Naturparks kommt in der Abwägungsentscheidung der Landesplanung nicht vor.

Die in der Summe durchaus beachtlichen Landschaftsaspekte in der Gemeinde Ehndorf wären maßgeblich entwertet. Der Naturpark Aukrug hat touristische und wirtschaftliche Bedeutung für die Region und die Gemeinde Ehndorf. Zudem hat er hohe Bedeutung für die Naherholung.

Da nach dem Willen des Plangebers die Kernzonen von Naturparken von WEA freigehalten werden sollen, wäre konsequenter Weise zu prüfen, ob die Kernzonen von Naturparken nicht als weiche Tabukriterien anzusprechen rspt. einzustufen sind.

Auch als nur ergänzendes Abwägungskriterium ist der Charakteristische Landschaftsraum in der vorliegenden Form nach diesseitiger Einschätzung kein tragfähiges Instrument für eine Raumbewertung.

Aufgrund der Biotopverbundfunktion der Stör und der nördlich angrenzenden Flächen mit ergänzenden Rückzugsbereichen können Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Wildtierbrücke bei Padenstedt nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine abschließende Prüfung ist nicht möglich, da das Gutachten nicht zugänglich ist.

Die Stör ist im Rahmen der tierökologischen Belange als Hauptachse des überregionalen Vogelzuges verzeichnet. Anders als im Plan dargestellt, geht aus unterschiedlichen Stellungnahmen der heimischen Verbände hervor, dass die angrenzenden Niederungsbereiche der Bünzener Au, Aalbek und Wischbek ergänzende Funktion als Rastgebiet und Rückzugsraum erfüllen (siehe unten).

Für das Jahr 2016 wurde der Gemeinde ein Rotmilanhorst im Bereich Hubertushof gemeldet.

Im Jahr 2017 ist der Brutplatz nicht bekannt, er wird jedoch nach Einwohneraussagen regelmäßig im Bereich Hubertushof gesehen. Darüber hinaus bestehen Hinweise auf ein Rotmilanvorkommen östlich der Gemeinde Arpsdorf.

Weiterhin liegen der Gemeinde Hinweise auf regelmäßige Flüge des Seeadlers im Bereich Hubertushof vor. Über Pfingsten wurden drei Seeadler über der Ortslage Arpsdorf gesichtet. Da bekannte Seeadlerhorste gemäß Artkataster des LLUR in deutlichem Abstand zum geplanten Vorranggebiet liegen, ist zu hinterfragen, woher die Seeadler stammen und ob die Horste vollständig erfasst sind.

Aufgrund der Knickstrukturen und der bestehenden Fließgewässer (insbesondere Wischbek) sind innerhalb der geplanten Windenergieeignungsflächen erhöhte Konflikte mit Fledermäusen zu erwarten. Aufgrund der begrenzten Wirtschaftlichkeit kleinerer Anlagen (vgl. DWD-Wetterradarstation) fallen entsprechende Abschaltzeiten stärker ins Gewicht. Hierauf wird vorsorglich hingewiesen.

Die Wischbek wird als Biotopverbundsystem nicht berücksichtigt. Auch wenn dies hier im Grundsatz fachlich nachvollziehbar ist, fehlt es im Vergleich zu anderen Potenzialflächen an einer einheitlichen Bewertung und insbesondere an einer offen gelegten nachvollziehbaren Begründung der ‚Einzelfallentscheidung‘.

Wasserflächen sind als weiche Tabukriterien eingestuft. Offensichtlich mangelt es an einer einheitlichen und nachvollziehbaren Definition, welche Gewässer ab welcher Größe als Tabukriterium gelten sollen. Die Wischbek ist als Wasserfläche nicht berücksichtigt.

Das Gebiet westlich des Hof Lebenau ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion ausgewiesen. Diese Kategorie wurde in den Kriterienkatalog nicht übernommen. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die wenig anthropogen geprägten Bereiche im Umfeld der Biotopverbundsysteme eine ergänzende Funktion als Nahrungs- und Rastgebiet von Vögeln und Wildtierarten zukommt.

Hinsichtlich der ‚Talräume‘ fehlt es an einer weitergehenden fachlichen Ab- und Eingrenzung, wieweit sich entsprechende Talräume erstrecken sollen, können oder müssen.

Die Missachtung der europarechtlichen Vorgaben für die Offenlage stellt einen durchschlagenden Verfahrensmangel dar. Im Sinne der Rechtmäßigkeit der Planung wird

empfohlen, die europarechtlichen Anforderungen im Rahmen der erneuten Offenlage hinreichend zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der Datenblätter zu den Abwägungsbereichen in der bislang veröffentlichten Form ist nicht erkennbar, dass die Abwägungsbelange hinreichend und rechtsicher berücksichtigt wurden oder werden sollen.

Innerhalb des geplanten Windenergievorranggebietes befinden sich keine WEA. Die Validität der Datengrundlage sollte umgehend überprüft und angepasst werden.

Die Gemeinde beantragt, die vorliegende fachliche Stellungnahme im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Regionalplanaufstellung zu berücksichtigen und mit dem notwendigen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Die Gemeinde möchte zudem den Bürgerentscheid vom 23.03.2010 hinreichend berücksichtigt wissen. Die Bürger der Gemeinde haben sich dort mit einer Mehrheit von 72 % gegen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgesprochen.

Insbesondere ist im Hinblick auf die Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Ehndorf im Stadt- und Umlandbereich in Kombination mit Tourismus- und Erholungsmöglichkeiten, Beziehung zum Naturpark und bislang anthropogen wenig und insbesondere durch Windenergie unvorbelasteten Bereichen die Umzingelungswirkung der geplanten Anlagen (von zur Zeit 120°) in Richtung Westen der Gemeinde deutlich zu reduzieren.

1. Auftragsgegenstand und Methodik

1.1 Auftragsgegenstand

Die Gemeinde Ehndorf beabsichtigt, den im Rahmen des Gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Teilaufstellung des Regionalplans II aufgestellten Kriterienkatalog mit Bezug auf die Gemeinde Ehndorf einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

Die Tabu- und Abwägungskriterien sollen dabei einer überschlägigen Prüfung unterzogen werden. Der Schwerpunkt soll dabei auf den Abwägungskriterien liegen. Es sind solche Kriterien vorrangig zu prüfen, die auf das Abwägungsergebnis für das Gemeindegebiet von besonderer Bedeutung sind und im Hinblick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen einerseits sowie auf die Rechtssicherheit der Regionalplanung andererseits besonders zu würdigen sind.

Die Gemeinde möchte zudem den Bürgerentscheid vom 23.03.2010 hinreichend berücksichtigt wissen. Die Bürger der Gemeinde haben sich dort mit einer Mehrheit von 72 % gegen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgesprochen. Gegenstand war seinerzeit die östliche Teilfläche des geplanten Windenergievorranggebietes. Die westliche Teilfläche ist erst später in die Regionalplanaufstellung eingeflossen.

Die Auswirkungen der Regionalplanfortschreibung auf gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten oder Restriktionen sollen in diesem Zuge ebenfalls herausgearbeitet werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Ehndorf das Planungsbüro Philipp, Albersdorf, beauftragt, den Sachverhalt fachlich so aufzubereiten, dass er durch die Gemeinde in die Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Wind eingebracht werden kann.

1.2. Methodisches Vorgehen

Die Untersuchung folgt dem vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten und im Gesamträumlichen Planungskonzept der Landesplanung im Zuge der 1. Offenlage der Planunterlagen verwendeten methodischen Ansatz zur Potenzialflächenermittlung durch harte und weiche Tabukriterien sowie der Bewertung der Potenzialflächen anhand einzelner Abwägungskriterien und zeichnet diese nach. Hinsichtlich der Potenzialflächenermittlung folgt lediglich eine Plausibilitätsprüfung, eine Überprüfung von Abständen etc. erfolgt nicht.

Die Abwägungskriterien werden anhand des Kriterienkatalogs des Gesamträumlichen Planungskonzeptes gemäß Ziffer 2.5 (Seite 50 ff.) durchgeprüft. Dabei wird das potenzielle Windvorranggebiet nordwestlich der Ortslage vorrangig berücksichtigt und die zur Zeit nicht berücksichtigte Potenzialfläche im Südwesten des Gemeindegebietes überschlägig bearbeitet. Abschließend folgt eine Verfahrens- und Methodenkritik.

2. Harte und weiche Tabukriterien

2.1 Harte Tabukriterien

Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung insbesondere aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung ‚schlechthin ungeeignet‘ sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2/12). Insgesamt wurden seitens der Landesplanung 10 harte Tabukriterien herausgearbeitet.

Für die Gemeinde Ehndorf relevant sind vorrangig die Siedlungsbereiche, Splittersiedlungen und Einzelhäuser, für die zudem (aus Gründen der nachbarlichen Rücksichtnahme) ein Abstandspuffer von 250 m versehen ist. Weiterhin sind Waldflächen, die Stör sowie die Kreisstraße 34 und die BAB A7 mit den entsprechenden Abstandspuffern zu berücksichtigen.

Sonstige harte Tabukriterien sind im Gemeindegebiet Ehndorf bei überschlägiger Prüfung nicht relevant. Planerisch kann die Flächenausweisung nachvollzogen werden. Eine detaillierte Einzelfallprüfung erfolgt insoweit nicht.

2.2 Weiche Tabukriterien

Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraums erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen ‚von vornherein‘ ausgeschlossen werden ‚soll‘. Hier wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein.

Nach Maßgabe des Bundesverwaltungsgerichts erfolgt der Ausschluss von WEA nach dem Gestaltungswillen des Plangebers aufgrund von selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und einheitlich anzuwendenden Kriterien. Seitens der Landesplanung werden aktuell 32 Kriterien als weiche Tabukriterien geführt.

Für Ehndorf maßgeblich sind vorrangig erweiterte Abstandspuffer zu den zuvor genannten harten Tabukriterien, namentlich z.B. bis zu 400 m um Einzelhofanlagen oder Splittersiedlungen und bis 800 m Abstand zum Siedlungsrand der Gemeinde. Darüber hinaus ist die Leitungstrasse der neuen 380 kV-Leitung inklusive eines Abstandspuffers von 100 m beidseitig der Trasse verzeichnet.

Der Flächenausweisung für Ehndorf kann bei überschlägiger Prüfung gefolgt werden. Die Bebauungen im Bereich der Hofstellen Hochmoor, Gut Lebenau und Hubertushof sind nach diesseitiger Einschätzung als Splittersiedlungen anzusprechen. Sie sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde nicht als Bauflächen verzeichnet. Insofern ist nach den seitens des Landes vorgegebenen Kriterien ein Abstand von 400 m zu Grunde zu legen.

3. Abwägungskriterien

Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen.

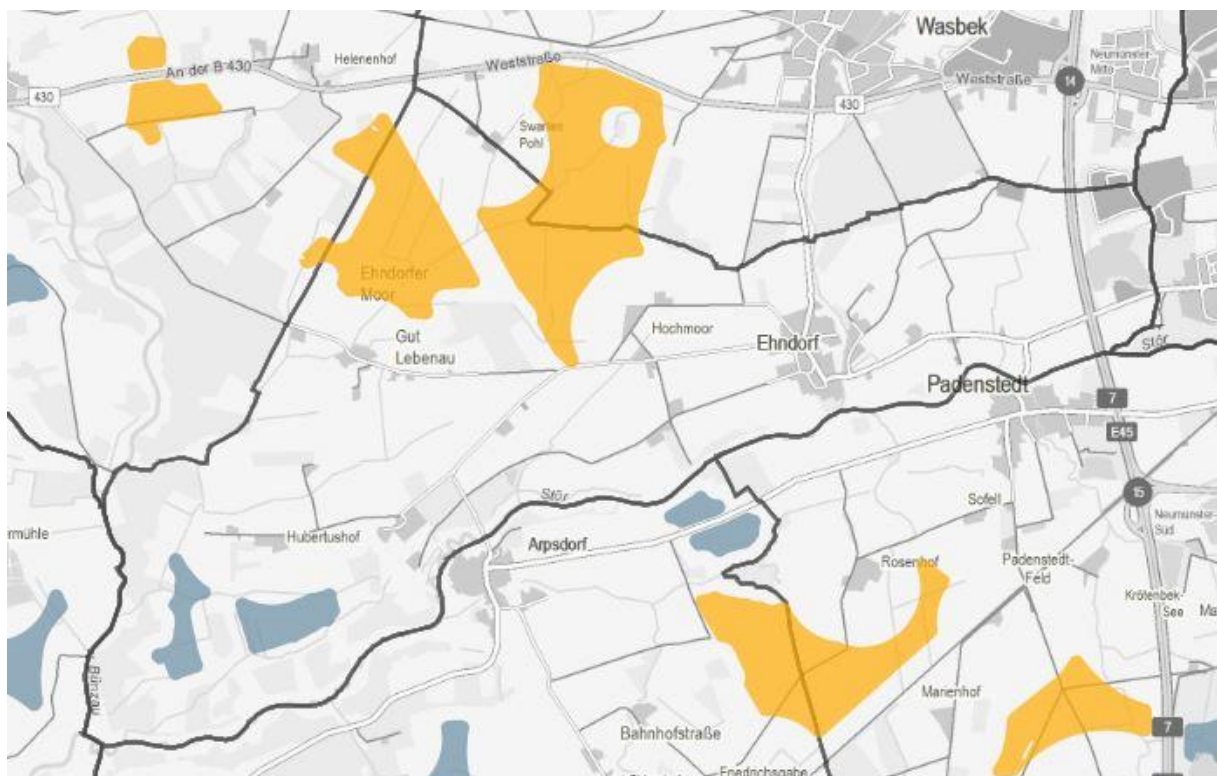
Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben im Bereich der Gemeinde Ehndorf zwei Potenzialflächen. Diese liegen zum einen nordwestlich der Ortslage der Gemeinde Ehndorf, nördlich Hochmoor und Gut Lebenau (Fläche PR2_RD_314) sowie im Südwesten des Gemeindegebietes (Fläche PR2_RDE_315). Flächen und Lage zeigt unten stehende Abbildung.

Die Fläche im Nordwesten der Ortslage wurde auch nach dem Stand der 1. Offenlage vollständig als sogenanntes Windenergievorranggebiet übernommen. Die Fläche teilt sich -getrennt durch die neue 380 kV-Hochspannungsleitung- in eine westliche und eine östliche Hälfte. Die östliche Hälfte liegt mit dem etwas kleineren Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Ehndorf, der etwas größere Teil liegt in Wasbek. Der westliche Teilbereich liegt überwiegend in der Gemeinde Ehndorf, ein untergeordneter Teil liegt in Aukrug. Die Gesamtfläche ist rund 223 ha groß.

Die geplante Windvorrangfläche liegt dabei überwiegend auf dem Gemeindegebiet Ehndorf. Bei einer Gemeindefläche von 1.468 ha erfolgt eine Flächenausweisung auf ca. 10 % des Gemeindegebietes.

Die Potenzialfläche im Südwesten des Gemeindegebietes wurde bislang nicht als Vorranggebiet übernommen. Auch diese Fläche besteht aus einem östlichen und einem westlichen Teilbereich. Die Fläche wird durch ein Waldstück unterbrochen. Sie liegt vollständig innerhalb des Gemeindegebietes von Ehndorf und ist insgesamt rund 38 ha groß.

Südlich der Ortslage schließt ein weiteres geplantes Windenergievorranggebiet im Bereich der Gemeinde Arpsdorf an (PR2_RDE_316). Dieses wird für die vorliegende Untersuchung nicht näher berücksichtigt. Die Gemeinde Arpsdorf gibt eine eigene Stellungnahme ab.



Potenzial- und Vorrangflächen mit Stand vom Dezember 2016

Insgesamt wurden seitens des Landes 29 Abwägungskriterien herausgearbeitet. Entsprechend des Auftragsgegenstand werden die Abwägungskriterien für das ausgewiesene Vorranggebiet (PR2_RDE_314) insgesamt einer Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit der Gemeinde Ehndorf sowie möglicher Auswirkungen auf die Gemeinde Ehndorf hin untersucht. Für die nicht übernommene Fläche PR2_RDE_315 erfolgt eine Plausibilitätsprüfung.

4. Prüfung der Fläche Nordwest (PR2_RDE_314)

4.1 Geplante Siedlungsentwicklung

Im Rahmen geplanter Siedlungsentwicklungen der Städte und Gemeinden sollen informelle Planungen und laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren berücksichtigt werden.

Der nächstgelegene Windpark hält gut 1.100 m Abstand zum Siedlungsrand der Gemeinde Ehndorf. Der Landschaftsplan - Karte Entwicklung - sieht in Richtung Westen Flächen für die Siedlungsentwicklung sowie tendenziell für die weitere Siedlungsentwicklung vorgesehene Flächen vor. Dies verringert den Abstand zu den geplanten Vorranggebieten um ca. 250 m.

Die Siedlungsentwicklung Ehndorf wird aufgrund naturschutzfachlicher und denkmalrechtlicher Restriktionen (Hügelgräberfeld in Norden, Aalbek im Osten und Stör im Süden) vorrangig Richtung Westen verlaufen müssen. Hierauf wird vorsorglich hingewiesen.

4.2 Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen

Die Ortslage Ehndorf ist gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan für den (ehemaligen) Planungsraum III (RP III) Bestandteil des Stadt- und Umlandbereiches Neumünster. Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden.

Neben der Siedlungsentwicklung nimmt die Gemeinde Ehndorf insbesondere Tourismus- und Naherholungsfunktionen im Rahmen des Stadt- und Umlandbereiches wahr. Unter dieser Maxime ist aus planerischer Sicht der in Richtung Westen begrenzten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten und der Beeinträchtigung von Naherholungsmöglichkeiten ein besonderes Gewicht beizumessen.

4.3 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

Von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist die Gemeinde Ehndorf ausweislich des LEP, des RP III und des Landschaftsrahmenplans (LRP) nicht betroffen.

Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung sind noch nicht in den Regionalplänen verankert. Ein der Landesplanung vorliegendes Gutachten liegt den veröffentlichten Planunterlagen nicht bei. Eine sachgerechte Beurteilung auf dieser Grundlage ist nicht möglich (siehe unten, Ziffer 6.1). Die Unterlagen sind im Zuge der weiteren Planungen bereitzustellen.

4.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume

Die Gemeinde Ehndorf liegt im ländlichen Raum außerhalb von Verdichtungs- oder Ordnungsräumen.

4.5 Umfassungswirkung, Riegelbildung

Die Umfassungswirkung der Ortslage Ehndorf wird zunächst mit hoch, nach Wegfall der beiden kleinen Potenzialflächen südlich Ehndorf, westlich Arpsdorf mit ‚mittel‘ bewertet.

Planerisch ist darauf hinzuweisen, dass der Umzingelungsbereich westlich von Ehndorf insgesamt 120° beträgt. Der Plangeber geht selbst davon aus, dass eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich sei.

Auch bei Einhaltung der oberen Abgrenzung der mittleren Kategorie ist noch eine erhebliche Belastung festzustellen, zumal es sich um bislang von WEA freie Landschaftsräume handelt. Der betroffene Raum liegt zudem ausschließlich in westliche Richtung. Diese stellt die Hauptrichtung einer möglichen Siedlungsentwicklung dar.

Eine touristische Ergänzungsfunktion für den Naturpark Aukrug wird ebenso beeinträchtigt, wie der für die Naherholung zentrale Bereich der Stör, der nunmehr beidseitig von Windparks eingefasst ist.

4.6 Schutzbereich um VOR- und DVOR-Anlagen

Eine Betroffenheit von Anlagen der Flugsicherung im Radius von 600 m bis 15 km im Bereich der Gemeinde Ehndorf kann den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden. Eine Betroffenheit ist auch diesseits nicht bekannt. Eine abschließende Beurteilung ist auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

4.7 Flugplätze; Platzrunden und Bauschutzbereiche

Der Regionalplan für den Planungsraum III enthält keine Hinweise auf Flughäfen mit Bauschutzbereichen. Für den Landeplatz im Westen von Neumünster sind keine Bauschutzbereiche ausgewiesen. Platzrunden wurden nicht gesondert abgefragt.

Auf den Segelflugplatz Bargfeld ist hinzuweisen. Es wäre sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Landesplatzes Neumünster und des Segelflugplatzes Bargfeld ausgeschlossen sind.

4.8 Militärische Belange

Militärische Liegenschaften bzw. militärische Sicherheitsbereiche stellen ein hartes bzw. weiches Tabukriterium dar. Flächen, die darüber hinaus im Einzelfall mit militärischen Belangen belegt sein können, stellen ein Abwägungskriterium dar.

Militärische Liegenschaften sind nicht vorhanden. Flächen mit sonstigen militärischen Belangen sind nicht erkennbar betroffen.

Militärische Richtfunktrassen sind nicht gesondert ausgewiesen. Eine Prüfung der Betroffenheit militärischer Richtfunktrassen ist auf dieser Basis nicht möglich.

4.9 DWD-Weterradarstation Boostedt

Die vorgesehene Windvorrangfläche befindet sich in rund 13 km Abstand zur Wetterradarstation des Deutschen Wetterdienstes (DWD).

Ziffer 2.5.2.9 des Gesamträumlichen Planungskonzeptes definiert folgendes Abwägungskriterium: „Schutzgürtel von 5 bis 15 km um die DWD-Weterradarstation Boostedt mit der Maßgabe, dass nur dort Vorranggebiete ausgewiesen werden können, wo die Höhenbeschränkungen des DWD die Errichtung von WKA mit einer Mindesthöhe von 100 m Gesamthöhe ab Geländeoberkante zulassen“.

Weiter wird ausgeführt „In den genannten Vorranggebieten, die ausschließlich außerhalb des 5-km-Radius liegen, ist bei Berücksichtigung des Höhenreliefs jedenfalls die Errichtung von mindestens 100 m hohen Anlagen möglich. Damit steht der Belang der Funktionsfähigkeit von Funk- und Radaranlagen in diesem Bereich grundsätzlich nicht entgegen und die Windenergienutzung setzt sich durch.“

Zu Recht wurde seitens der Landesplanung unter Ziffer 2.2.2 des Gesamträumlichen Planungskonzeptes eine Referenzanlage eingeführt. Sämtliche Planungen beruhen danach auf einer Windenergie-Referenzanlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser mit 100 m.

Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windenergieanlagen seien wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die notwendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten.

Die abweichende Definition und Argumentation von Vorrangflächen innerhalb des 5 bis 15 km Radius um die Wetterradarstation ist insoweit inkonsistent, inkonsequent und im Kern mit einem Abwägungsfehler behaftet.

Grundsätzlich ist eine konsistente und durchgreifende Verwendung der Referenzanlage zu berücksichtigen. Dies gilt auch innerhalb des Abstandsbereichs von 5 bis 15 km um die DWD-Weterradarstation. Es ist deshalb im Vorwege zu prüfen, in welchen Bereichen Anlagen ab 150 m nicht zu Beeinträchtigungen führen können und nur solche Bereiche sind als Vorrangflächen zu definieren.

Bei einer allgemeinen Beliebigkeit der Referenzanlage könnte auch ein Abstand von 300 m zu Einzelhäusern mit gleicher Berechtigung gefordert werden. Eine Rücksichtnahme auf Bestandsanlagen hat, wie an anderer Stelle, keinen Vorrang.

Die seitens der Landesplanung verwendete Argumentation ist auch deshalb abwägungsfehlerhaft, weil die Referenzanlage unter den Bedingungen des neuen EEG die untere Grenze wirtschaftlich zu betreibender Anlagen darstellen wird.

Um sich im Rahmen von Ausschreibungsverfahren durchsetzen zu können, werden aktuell auf der Geest Anlagenhöhen von 200 m geplant. Für Anlagen von 100 m ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen kein wirtschaftlicher Betrieb zu erwarten und die Vorrangflächen mit WEA ab 100 m werden ihrer Funktion nicht gerecht; schärfer formuliert: sie sind funktionslos und halten einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

Die Argumentation der Landesplanung bezieht sich auf die Höhenlage der Anlagestandorte. Die Standorte in Ehndorf befinden sich im Niederungsbereich der Wischbek. Auch vor diesem Hintergrund ist die Argumentation inkonsequent. Die Standorte in Ehndorf werden in Hauptwindrichtung aus Südwest durch den Glasberg und in Richtung Westen durch den Höhenzug bei Aukrug abgeschirmt. Der wirtschaftliche Betrieb wäre auch vor diesem Hintergrund nur durch höhere Anlagen zu gewährleisten.

4.10 Oberflächennahe Rohstoffe

Außerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind für bestimmte Flächen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe erteilt worden. Insofern ist im Rahmen der Abwägung ab-zuprüfen, ob ggf. eine Abbaugenehmigung vorliegt und damit der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegensteht.

Eine offensichtliche Betroffenheit von Abbauf lächen ist nicht erkennbar. Eine Übersicht über vorrangige Kiesabbaugenehmigungen liegt diesseits nicht vor.

4.11 Belange des Denkmalschutzes

Nördlich der Ortslage Ehndorf befindet sich ein ausgedehntes Grabhügelfeld. In Zuordnung zur Siedlung Hochmoor befindet sich ein bronzezeitlicher Grabhügel. Der Grabhügel ist weithin sichtbar und intakt. Er wird durch das unmittelbar angrenzende potenzielle Windvorranggebiet nachhaltig beeinträchtigt. Hierauf wird vorsorglich hingewiesen.

4.12 Abstand zum Dannewerk

Das Dannewerk an der Schlei bei Schleswig tangiert den Bereich der Gemeinde Ehndorf nicht.

4.13 Netzkapazität

Aufgrund der neuen 380 kV-Hochspannungsleitung im Bereich der Gemeinde Ehndorf sollten keine grundsätzlichen Probleme hinsichtlich der Netzkapazität auftreten.

4.14 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz

Im Bereich der geplanten Windvorranggebiete sind keine Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz betroffen.

4.15 Naturpark

Zu Naturparks wird ausgeführt: „Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke [...] ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.“

In diesen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für Tourismus und Erholung ist in den gebietsbezogenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energien zwar nicht explizit vorgesehen, insofern wird die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar sein. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb der Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden können.“

Die Argumentation der Landesplanung ist in mehreren Punkten unpräzise. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Stellenwert und die Funktion der Naturparke mit dem notwendigen Gewicht in die Abwägung eingestellt wurden.

Insbesondere ist, anders als von der Landesplanung behauptet, festzustellen, dass außerhalb der Kernzone des Windparks Aukrug fast alle denkbaren Vorranggebiete als solche ausgewiesen werden sollen. Es ist deshalb keine Einzelfallentscheidung, sondern stellt die Regel außerhalb der Kernzone dar. Die Ergänzungsfunktion des Naturparks außerhalb der Kernzone wird dabei vollständig dem landesplanerischen Ziel zur Errichtung von WEA untergeordnet. Allein dies ist mit einer sachgerechten Abwägung nicht vereinbar.

Weitergehend wird auch die Bedeutung des Arrondierungsbereichs unterminimiert. Dieser weist ergänzende Funktionen für die Kernbereiche auf. Vorliegend sind vom Kernbereich des Naturparks um den Glasberg mit 64 m über NHN und den Höhenzug

bei Aukrug weite Ausblicke in die Umgebung über die Niederungsbereiche der Bünzener Au und die Moorflächen im Bereich der Wischbek bis nach Ehndorf möglich.

Diese für die Qualität der Kernzonen im Hinblick auf das Landschaftsempfinden und die ‚Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft‘ zentrale Aspekt kommt in der Abwägungsentscheidung der Landesplanung nicht vor.

Die in der Summe durchaus beachtlichen Landschaftsaspekte in der Gemeinde Ehndorf, namentlich Waldflächen, archäologische Denkmale, diverse Ausgleichsflächen, geplantes Landschaftsschutzgebiet südlich der Straße ‚Gut Lebenau‘ wären maßgeblich entwertet.

Der Naturpark Aukrug hat auch touristische und wirtschaftliche Bedeutung für die Region und die Gemeinde Ehndorf. Im Umfeld sind überregional z.B. Segelflugplatz und Golfplatz bei Bargfeld, Pony-Park Padenstedt und Heuherberge Hellsiek bei Arpsdorf bekannt.

In der Gemeinde Ehndorf ist insbesondere der Reit- und Fahrradtourismus bedeutsam. Die Gemeinde ist Mitglied im Naturpark Aukrug e.V.. Es sind mehrere Reitschulen vorhanden. Insbesondere im Umfeld der geplanten Windvorranggebiete profitieren die Hofstellen von den Feriengästen und halten Ferienwohnungen vor.

Der geplante Windpark liegt zwischen Ortslage und dem Kernbereich des Naturparks Aukrug. Dieser Bereich war bislang (mit Ausnahme der Hochspannungsleitung) frei von erheblichen Störwirkungen und hatte eine hohe Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus. Die neue Zäsur lässt eine Beeinträchtigung der touristischen Infrastruktur und der Naherholungsqualität erwarten.

Es ist nicht erkennbar, dass die ergänzenden Funktionen des Naturparks Aukrug außerhalb der Kernzonen mit dem nötigen Gewicht in die Abwägung einbezogen wurden.

4.16 Charakteristischer Landschaftsraum

Die geplanten Vorrangflächen liegen (soweit maßstabsbedingt erkennbar) außerhalb von sogenannten ‚Charakteristischen Landschaftsräumen‘ (CL).

Die Untersuchung zu Charakteristischen Landschaftsräumen (Umweltplan, 2016) ist hinsichtlich Methodik, Merkmalen und Maßstäblichkeit in hohem Maße fragwürdig. Auch scheint eine Überlagerung mit ohnehin geltenden Tabu- und Abwägungskriterien (z.B. Denkmalschutz) nicht ausgeschlossen, was zu einer Doppelung der Abwägungsgrundlage führen würde. Eine Kritik im Einzelnen ist hier nicht leistbar.

Auch als nur ergänzendes Abwägungskriterium ist der Charakteristische Landschaftsraum in der vorliegenden Form nach diesseitiger Einschätzung kein tragfähiges Instrument für eine Raumbewertung.

Die Unterlagen zum CL lagen den Unterlagen der ersten Offenlage nicht bei (siehe unten, Ziffer 6.1).

4.17 Querungshilfen und damit verbundene Korridore

Im Gesamtäumlichen Planungskonzept heißt es „In einem neuen Gutachten im Auftrag des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Meißner, M. et al.: Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein, unveröffentlicht 2016) sind die nach Abzug harter und weicher Tabuzonen ermittelten Potenzialflächen einer Prüfung hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials im Hinblick auf die Vernetzungsfunktion [für die Leitart Rothirsch] bewertet worden. Die Gutachtenergebnisse sind maßgebliche Grundlage für die Abwägungsentscheidung zu diesem Kriterium.“

Im Zuge des Ausbaus der A 7 ist eine Wildtierbrücke bei Padenstedt geplant. Die angrenzenden Gemeinden (Arpsdorf / Padenstedt) weisen betroffene Flächen auf.

Aufgrund der Biotopverbundfunktion der Stör und der nördlich angrenzenden Flächen mit ergänzenden Rückzugsbereichen können Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Wildtierbrücke nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine abschließende Prüfung ist nicht möglich, da das Gutachten nicht zugänglich ist.

4.18 Straßenbauplanungen und Kompensationsflächen

Straßenbauplanungen und Kompensationsflächen für den Straßenbau sind diesseits nicht bekannt. Gesetzlich geschützte Biotope sind gemäß Landschaftsplan sowie gemäß der ‚landesweiten Biotopkartierung‘, Stand Juni 2017, nicht, bzw. nur außerhalb der Vorranggebiete im Randbereich betroffen.

4.19 Schützenswerte Geotope

Schützenswerte Biotope sind im Bereich der geplanten Windenergievorranggebiete nicht vorhanden. Südlich der Straße ‚Gut Lebenau‘ ist gemäß Umweltdatenbank SH eine Binnendüne verzeichnet.

4.20 Umgebungsbereich bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten

Das nächst gelegene Europäisches Vogelschutzgebiet „Wälder im Aukrug“ (1924-401) liegt südlich der Ortslage Aukrug an der Stör. Der Abstand beträgt mehr als 2.500 m. Das geplante Windvorranggebiet wird nicht tangiert.

4.21 Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges

Die Stör ist im Rahmen der tierökologischen Belange als Hauptachse des überregionalen Vogelzuges verzeichnet. Anders als im Plan dargestellt, geht aus unterschiedlichen Stellungnahmen der heimischen Verbände hervor, dass die angrenzenden Niederungsbereiche der Bünzener Au, Aalbek und Wischbek ergänzende Funktion als Rastgebiet und Rückzugsraum erfüllen (siehe unten).

4.22 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche von Großvögeln

Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten sollen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

Das Artkataster des LLUR wurde angefordert. Es liegt mit Stand vom 13.04.2017 vor. Windkraftsensiblen Großvogelarten (siehe oben) sind danach unter Berücksichtigung der oben stehenden Abstandskriterien nicht betroffen. Das Artkataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern verzeichnet gemeldete Vorkommen.

Die Tierökologischen Belange befinden sich an der Stör südlich Hubertushof und westlich der Bünzener Au zwei Rotmilanstandorte (Nachweis 2000).

Für das Jahr 2016 wurde der Gemeinde ein Rotmilanhorst im Bereich Hubertushof gemeldet. Für das Jahr 2017 ist der Horststandort nicht bekannt. Aufgrund örtlicher Beobachtungen ist aktuell jedoch weiterhin von Vorkommen des Rotmilans auszugehen (siehe unten).

Das Vorkommen des Milans im Bereich Aukrug wird auch auf Wikipedia erwähnt (<https://de.wikipedia.org/wiki/Rotmilan#>; Stand 06.06.2017).

4.23 Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten

„In einigen Bereichen sind die Horststandorte der Rotmilane nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanrevieren vor, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WKA bestehen könnte. Das Risiko ist im Rahmen der Regionalplanung einzelfallbezogen abzuwägen.“

Seitens des Angelvereins Ehndorf erfolgt der Hinweis, dass der Rotmilan im Umfeld des FFH-Gebietes Bünzener Au (Stör, Bünzener Au, Wischbek) regelmäßig gesichtet wird. Zur Zeit seinen besonders zahlreiche Sichtungen möglich, da der Vogel nachwuchs versorgt werden muss.

Seitens des Jagdvereins Ehndorf erfolgte der Hinweis, dass in der Zeit Anfang April bis Ende Mai 2017 der Rotmilan in den Bereichen Hochmoor (Nähe Hügelgrab) und Reethorn ca. 500 m westlich des ehemaligen Mittelwellensenders von mehreren Personen nahezu täglich gesichtet worden sei.

Der Gemeinde wurde zudem mitgeteilt, dass im Jahr 2016 der Rotmilan im Bereich Hubertushof gebrütet hat. Im Jahr 2017 ist der Brutplatz nicht bekannt, er sei jedoch in der Nähe, da der Rotmilan regelmäßig, fast täglich, gesehen werde.

Darüber hinaus bestehen Hinweise auf ein Rotmilanvorkommen westlich der Gemeinde Arpsdorf.

Durchschriften der Schreiben werden dem LLUR Flintbek gesondert zugestellt. Die Lage möglicher Horste konnte für das Jahr 2017 bislang nicht festgestellt werden.

Darüber hinaus liegen der Gemeinde Hinweise auf regelmäßige Flüge des Seeadlers im Bereich Hubertushof vor. Über Pfingsten wurden 3 Seeadler über der Ortslage Arpsdorf gesichtet.

Da bekannte Seeadlerhorste gemäß Artkataster des LLUR in deutlichem Abstand zum geplanten Vorranggebiet liegen, ist zu hinterfragen, woher die Seeadler stammen und ob die Horste vollständig erfasst sind.

4.24 Wiesenvogelschutzgebiete

Die Tierökologischen Belange und die Umweltdatenbank SH enthalten keine Hinweise auf Wiesenvogelschutzgebiete.

4.25 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen

Die geplanten Windenergievorranggebiete liegen in einem Naturraum, der durch größere und kleinere Waldflächen, eine hohe Knickdichte, kleinere Stillgewässer und Niederungsbereiche geprägt ist.

Die Vorrangflächen klammern Wald und Stillgewässer aus. Gesetzlich geschützte Biotope sind nach der landesweiten Biotopkartierung und gemäß Landschaftsplan mit Ausnahme der Knicks nicht betroffen.

Eine Häufung von Klein- und Kleinstbiotopen ist insoweit nicht festzustellen.

4.26 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

Im Umfeld der FFH-Gebiete Aukrug liegen diverse Stillgewässer > 1 ha Fläche. Die FFH-Gebiete ‚Wälder bei Aukrug‘ sind unter anderem mit dem Schutzziel Fledermäuse verknüpft. Einschließlich einer 1 km Pufferzone ist hier ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz verzeichnet, das bis an die Bünzener Au heranreicht (Kernzone des Naturparks).

Die die ‚Vorrangflächen‘ begrenzenden Waldflächen einschließlich eines Waldabstandes von 100 m weisen ebenfalls eine hohe Bedeutung für den Fledermausschutz auf. Aufgrund der Knickstrukturen und der bestehenden Fließgewässer (insbesondere Wischbek) sind innerhalb der geplanten Windenergieeignungsflächen erhöhte Konflikte mit Fledermäusen zu erwarten.

Diese sind bei niedrigen Anlagen voraussichtlich höher als bei größeren Anlagen. Aufgrund der begrenzten Wirtschaftlichkeit kleinerer Anlagen (vgl. DWD-Wetterradarstation) fallen entsprechende Abschaltzeiten stärker ins Gewicht. Hierauf wird vorsorglich hingewiesen.

4.27 Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Stör, Bünzener Au und die Wischbek bis Höhe Gut Lebenau sind als Schwerpunkträume des Biotopverbundsystems verzeichnet. Die Wischbek wird zur Quelle hin im weiteren Verlauf noch als Biotopverbundsystem geführt. Für die Stör zwischen Willenscharen und Arpsdorf wurden in den letzten Jahren umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt.

Das Biotopverbundsystem der Wischbek verläuft durch den vorgesehenen Windpark. Hierzu wird im Gesamträumlichen Planungskonzept ausgeführt „Im Gegensatz zu den Schwerpunktbereichen können WKA in Verbundachsen eher mit den Schutzziele vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert.“

Die Wischbek ist in dem betroffenen Bereich ein begradigter Wiesenbach ohne wesentliche, über das unmittelbare Bachbett hinausgehende Verbundqualitäten. Insoweit kann der Nicht-Berücksichtigung im Grundsatz gefolgt werden, auch wenn die Wischbek das Ehndorfer Moor mit entsprechenden Niederungsbereichen entwässert.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass dem Verfasser ähnlich gelagerte Fälle mit ebenfalls begrenzter ökologischer Qualität bekannt sind, die anders entschieden wurden. Außer der Macht des offensichtlich Faktischen fehlt es hier anscheinend an einer einheitlichen Bewertung und insbesondere an einer offen gelegten nachvollziehbaren Begründung der ‚Einzelfallentscheidung‘.

Am Rand sei bemerkt, dass es sich bei der Wischbek um ein Gewässer handelt. Wasserflächen sind gemäß Ziffer 2.4.2.31 des Gesamträumlichen Planungskonzeptes als weiche Tabukriterien eingestuft.

Offensichtlich mangelt es auch hier an einer einheitlichen und nachvollziehbaren Definition, welche Gewässer ab welcher Größe als Tabukriterium gelten sollen (und / oder auf welche Anlagenteile sich das Kriterium beziehen soll). Dies verwundert auch vor dem Hintergrund, dass eine stringente Definition planerischerseits seit dem ersten Runderlass vom 23.06.2015 regelmäßig eingefordert wurde.

Das Gebiet westlich des Hof Lebenau ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion ausgewiesen. „Die Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen umfassen Bereiche, in denen der Zustand der natürlichen Faktoren in ihrer Gesamtheit weitgehend unbelastet sind.“

Diese Kategorie wurde in den Kriterienkatalog nicht übernommen. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die wenig anthropogen geprägten Bereiche im Umfeld der Biotopverbundsysteme eine ergänzende Funktion als Nahrungs- und Rastgebiet von Vögeln und Wildtierarten zukommt. Hierauf verweisen auch die örtlichen Vereine (Angelverein, Jagdverein, Stiftung Klimawald; siehe Schreiben des Amtes Mittelholstein vom 22.04.2016 in einer Stellungnahme zu geplanten Windenergieanlagen im Gemeindegebiet).

4.28 Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern

Talräume an Gewässern werden im Bereich der geplanten Windenergievorranggebiete nicht erkennbar berührt.

Die Talraumkategorie wurde erst spät als mögliches Abwägungskriterium in den Kriterienkatalog aufgenommen. Es fehlt an einer weitergehenden fachlichen Ab- und Eingrenzung, wieweit sich entsprechende Talräume erstrecken sollen, können oder müssen.

4.29 Weitere einzelfallbezogene Kriterien

Es ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Osten der Gemeinde mit der BAB A7 als - nach örtlicher Auskunft - deutlich wahrnehmbare Lärmquelle sowie im Norden die Bundesstraße B 430 befinden. Auch die Deponie östlich der A 7 stellt danach bereits eine Vorbelastung dar. Der Landschaftsraum Richtung Neumünster ist auch sonst deutlich anthropogen geprägt.

Die Windenergieanlagen werden in einen bislang weitgehend unvorbelasteten Bereich hineingeplant mit deutlichen Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion der Gemeinde und der Beziehung der Gemeinde zum Naturpark Aukrug. Gleichzeitig wird eine

Siedlungsentwicklung der Gemeinde aufgrund naturräumlicher und denkmalrechtlicher Restriktionen in westliche Richtung auf die geplanten Windparks zu erfolgen müssen. Der Siedlungsentwicklung und der Naherholung bzw. dem Tourismus kommt vor dem Hintergrund des Stadt- und Umlandbereiches eine besondere Bedeutung zu.

In diesen für die Gemeinde wichtigen Bereichen erfolgt zudem eine Umzingelung im hohen mittleren Bereich. Fachlich ist die Frage aufzuwerfen, ob eine Reduzierung der Umzingelungswirkung auf einen niedrigen bis maximal mittleren Mittelbereich unter Beachtung der zuvor beschriebenen Funktionen angemessen wäre.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich um einen bislang weitgehend unbelasteten Bereich und um die Lage im Naturpark Aukrug handelt, die auch nach diesseitiger Einschätzung noch nicht hinreichend und abwägungsgerecht gewürdigt wurde.

5. Prüfung der Fläche Südwest (PR2_RDE_315)

Der Nicht-Berücksichtigung der Potenzialfläche PR2_RDE_315 im südwestlichen Gemeindegebiet von Ehndorf kann fachlich gefolgt werden.

Seitens des Landes wird hierzu im zugehörigen Datenblatt ausgeführt: „[Der] westliche Teilbereich der Potenzialflächen liegt innerhalb der Kernzone des Naturparks Aukrug gemäß Landschaftsrahmenplan. Da die Kernzonen von einer Windenergienutzung freigehalten werden sollen, entfällt dieser Teilbereich. Die übrige Potenzialfläche wird aufgrund der bereits hohen Belastung des Naturparks in diesem Raum nicht als Vorranggebiet übernommen.“

Da nach dem Willen des Plangebers die Kernzonen von Naturparks von WEA freigehalten werden sollen, wäre konsequenter Weise zu prüfen, ob die Kernzonen von Naturparks nicht als weiche Tabukriterien anzusprechen rspt. einzustufen sind.

Für die westliche Fläche wird unter ‚Abwägungsentscheidung‘ allein auf die bereits hohe Belastung des Naturparks abgestellt. Dies ist unzureichend. Vielmehr sind die möglichen Ausschlussgründe im Rahmen der Abwägungsentscheidung vollständig darzulegen.

In diesem Bereich sprechen eine Vielzahl naturschutzfachlicher Abwägungskriterien gegen eine Übernahme (exemplarisch: überregionaler Vogelzug, Biotopverbund, Rotmilan, Naturpark, hohe Fledermausaktivitäten). Diese sind im Rahmen der Abwägungsentscheidung ebenfalls relevant und zu berücksichtigen.

6. Sonstige Aspekte

6.1 Planverfahren

Für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 und die Teilaufstellung der Regionalpläne sind die europarechtlichen Verfahrensanforderungen zu beachten. Diese können analog zum Baugesetzbuch abgeleitet werden. Grundsätzlich andere Anforderungen ergeben sich für Planungen auf Landesebene nicht.

Danach sind Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, öffentlich bekannt zu machen.

Für Ehndorf wird u.a. auf folgende, der Abwägung zu Grunde liegende Gutachten verwiesen:

- ‚Gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung‘: Gesamträumliches Planungskonzept, Seite 51 ohne Quellenangabe,
- ‚Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD‘, Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013: Gesamträumliches Planungskonzept, Seite 55,
- ‚Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung‘: Gesamträumliches Planungskonzept, Seite 59, ohne Quellenangabe.

Die Auswahl ist nur exemplarisch und damit unvollständig.

Soweit diese Informationen abwägungsrelevant sind (hier sämtlich) sind sie nach diesseitiger Einschätzung im Rahmen des Beteiligungsfahrens (mindestens Online) öffentlich zugänglich zu machen.

Die Missachtung der europarechtlichen Vorgaben für die Offenlage stellt einen durchschlagenden Verfahrensmangel dar. Im Sinne der Rechtmäßigkeit der Planung wird empfohlen, die europarechtlichen Anforderungen im Rahmen der erneuten Offenlage hinreichend zu berücksichtigen.

6.2 Darstellung der Abwägungskriterien und Inhalt der Abwägung

Die Datenblätter zu den einzelnen Abwägungsbereichen enthält die Tabelle ‚Bewertung der Abwägungskriterien im Detail‘. Diese stellt in Form eines Ampelsystems die Betroffenheit möglicher Abwägungsbereiche dar und ist als solche praktisch, um sich einen schnellen Gesamtüberblick zu verschaffen. Eine detaillierte Bewertung liegt damit jedoch, anders als der Name suggeriert, nicht vor.

Die ‚Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale‘ enthält derzeit nur exemplarische Auszüge der betroffenen Abwägungsbelange; für die Fläche PR2_RDE_314 z.B. nur den Abstand zu archäologischen Kulturdenkmälern.

Hier wären für eine nachvollziehbare Abwägung mindestens alle mit gelb oder rot gekennzeichneten Belange aufzuführen und deren Betroffenheit zu beschreiben und zu bewerten. Die einleitend unter Ziffer 2.5.1 des Gesamtäumlichen Planungskonzeptes angeführten Verkürzungen des Abwägungsprozesses werden diesseits als nicht tragfähig eingestuft und stellen einen latenten Abwägungsmangel dar.

Die ‚Abwägungsentscheidung‘ skizziert nur einzelne für die Abwägung maßgebliche Gesichtspunkte. Tatsächlich ist mindestens im Zuge des weiteren Planverfahrens für eine rechtssichere Abwägung zu gewährleisten, dass die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden und dies hinreichend dokumentiert wird.

Auf Grundlage der Datenblätter zu den Abwägungsbereichen in der bislang veröffentlichten Form ist nicht erkennbar, dass die Abwägungsbelange hinreichend und rechtssicher berücksichtigt wurden oder werden sollen.

6.3 Vorbelastung

Im Rahmen der ‚Grundlagendaten Potenzialfläche / Vorranggebiet‘ wird ausgeführt, dass sich innerhalb der östlichen Fläche 9 WKA befänden. Diese Behauptung ist unzutreffend.

Der Landschaftsraum ist bislang von Windenergieanlage vollständig frei und unvorbelastet. Die Aussage geht zurück auf ein geplantes Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG, in dem ein privater Vorhabenträger diverse Windparks im Amtsbereich beantragen wollte. Das Scopingverfahren wurde nach hier vorliegenden Unterlagen am 11.05.2016 in Neumünster durchgeführt.

Unter dem Regime des WESPG besteht nach diesseitiger Einschätzung derzeit keine Grundlage für eine Ausnahmeentscheidung. Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt. Eine Genehmigung ist der Gemeinde rspt. der Amtsverwaltung nicht bekannt und es sind auch keine Anlagen gebaut worden.

Die unzutreffende Aussage weckt Zweifel an einer ausreichend validen Datengrundlage. Diese sollte umgehend überprüft und angepasst werden.

7. Antrag

Die Gemeinde beantragt, die vorliegende fachliche Stellungnahme im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Regionalplanaufstellung zu berücksichtigen und mit dem notwen-

digen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Insbesondere sind die mangelnde Abwägung zu den landschaftlichen, touristischen und wirtschaftlichen Belangen des Naturparks Aukrug und die mangelhafte Abwägung zur DWD-Weterradarstation neu zu bewerten.

Die Gemeinde möchte zudem den Bürgerentscheid vom 23.03.2010 hinreichend berücksichtigt wissen. Die Bürger der Gemeinde haben sich dort mit einer Mehrheit von 72 % gegen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgesprochen.

Insbesondere ist im Hinblick auf die Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Ehndorf im Stadt- und Umlandbereich in Kombination mit Tourismus- und Erholungsmöglichkeiten, Beziehung zum Naturpark und bislang anthropogen wenig und insbesondere durch Windenergie unvorbelasteten Bereichen die Umzingelungswirkung der geplanten Anlagen (von zur Zeit 120°) in Richtung Westen der Gemeinde deutlich zu reduzieren.

In diesem Zuge könnten auch denkmalrechtliche Belange vollständig gewahrt werden. Die Gemeinde ist zudem mit einem Vorranggebiet von ca. 10 % des Gemeindegebietes bislang überproportional von der Windenergieplanung des Landes (2 % Ziel) betroffen.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, den 10. Juni 2017

Dipl.-Ing. Bernd Philipp